



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
23. Dezember 2020

**Fünfundsiebzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 28  
**Förderung der Frauen**

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2020

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/75/471, Ziff. 80)]

### **75/157. Frauen und Mädchen und die Bekämpfung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19)**

*Die Generalversammlung,*

*in Anerkennung* der Bedeutung der im September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz und unter Hinweis auf die dort verabschiedete Erklärung und Aktionsplattform von Beijing<sup>1</sup>, die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>2</sup>, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau anlässlich des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete politische Erklärung<sup>3</sup> sowie die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und ihre Überprüfungskonferenzen,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung aller Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie bekräftigend, dass jede Form der Diskriminierung, einschließlich der Diskriminierung von Frauen und Mädchen, gegen die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>4</sup>, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>5</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale

<sup>1</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>2</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>3</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2020, Supplement No. 7 (E/2020/27)*, Kap. I, Abschn. A.

<sup>4</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>5</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.



und kulturelle Rechte<sup>6</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>7</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>8</sup>, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>9</sup> und andere Menschenrechtsinstrumente wie die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>10</sup> verstößt,

*unter Hinweis* auf die am 23. September 2019 in New York abgehaltene Tagung auf hoher Ebene über allgemeine Gesundheitsversorgung und in Bekräftigung ihrer politischen Erklärung mit dem Titel „Allgemeine Gesundheitsversorgung: gemeinsam eine gesündere Welt schaffen“<sup>11</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die am 1. Oktober 2020 in New York abgehaltene Tagung auf hoher Ebene anlässlich des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz, auf der die internationale Gemeinschaft ihre Entschlossenheit zur vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing unter Beweis stellte,

*ferner daran erinnernd*, dass sich 2020 die Verabschiedung der Resolution [1325 \(2000\)](#) des Sicherheitsrats am 31. Oktober 2000 und die Schaffung der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit zum zwanzigsten Mal jähren,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen [74/270](#) vom 2. April 2020 über weltweite Solidarität zur Bekämpfung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19), [74/274](#) vom 20. April 2020 über internationale Zusammenarbeit zur Sicherstellung des weltweiten Zugangs zu Medikamenten, Impfstoffen und medizinischer Ausrüstung zur Bekämpfung von COVID-19, über die globale Reaktion auf COVID-19, [74/306](#) vom 11. September 2020 über die umfassende und abgestimmte Reaktion auf die COVID-19-Pandemie und [74/307](#) vom 11. September 2020 mit dem Titel „Geeintes Vorgehen gegen weltweite Gesundheitsgefahren: Bekämpfung von COVID-19“,

*feststellend*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung dafür tragen, auf ihren nationalen Kontext zugeschnittene Maßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie zu ergreifen und durchzuführen, und dass die Notfallmaßnahmen, -politiken und -strategien, die die Länder zur Bekämpfung und Eindämmung der Auswirkungen von COVID-19 durchführen, zielgerichtet, notwendig, transparent, nichtdiskriminierend, zeitlich festgelegt und verhältnismäßig sein und mit ihren Verpflichtungen nach den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen müssen, und in Bekräftigung der diesbezüglichen Verpflichtung der Staaten gemäß Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte,

*sowie im Bewusstsein* der zentralen Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Mobilisierung und Koordinierung der umfassenden weltweiten Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und der zentralen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, unter Hinweis auf das satzungsmäßige Mandat der Weltgesundheitsorganisation,

---

<sup>6</sup> Ebd. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1973 II S. 1569; LGBL. 1999 Nr. 57; öBGBL. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

<sup>7</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1985 II S. 647; LGBL. 1996 Nr. 164; öBGBL. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>8</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1992 II S. 121; LGBL. 1996 Nr. 163; öBGBL. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>9</sup> Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2008 II S. 1419; öBGBL. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

<sup>10</sup> Resolution [61/295](#), Anlage.

<sup>11</sup> Resolution [74/2](#).

unter anderem als Leit- und Koordinierungsstelle für internationale Arbeiten im Gesundheitswesen tätig zu sein, und in Anerkennung ihrer entscheidenden Führungsrolle bei den umfassenderen Maßnahmen der Vereinten Nationen und der Bedeutung einer gestärkten multilateralen Zusammenarbeit bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie und ihrer weitreichenden negativen Auswirkungen,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen betreffenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, die sich weltweit ausgebreitet hat und die in den vergangenen Jahrzehnten erzielten Fortschritte in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen zu verlangsamten droht,

*in Bekräftigung* des Rechts eines jeden Menschen, ohne Unterschied, auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit,

in dieser Hinsicht daran *erinnernd*, dass der Genuss dieses Rechts für das Leben und Wohlergehen von Frauen und Mädchen und für die Fähigkeit von Frauen, an allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens teilzuhaben, von entscheidender Bedeutung ist,

*sowie darauf hinweisend*, dass sich das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard herleitet und mit dem Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und dem Recht auf Leben und Menschenwürde untrennbar verknüpft ist,

*höchst beunruhigt* darüber, dass durch die COVID-19-Pandemie die bereits bestehenden Ungleichheiten vertieft werden, die alle mehrfachen und einander überschneidenden Formen von Diskriminierung sowie Rassismus, Stigmatisierung, Fremdenfeindlichkeit, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt, perpetuieren und Frauen und Mädchen besonderen Risiken aussetzen und so die im sozialen, politischen und wirtschaftlichen Bereich bestehenden Anfälligkeiten erhöhen und stärker ins Licht rücken, die wiederum die für Frauen und Mädchen in allen Lebensphasen verschärften Auswirkungen der Pandemie auf den uneingeschränkten und gleichberechtigten Genuss ihrer Menschenrechte verstärken, und in der Erkenntnis, dass bei allen nationalen Gegenmaßnahmen die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung gewährleistet sein muss,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Verbreitung von Desinformationen und Fehlinformationen über die Pandemie, namentlich im Internet, und hervorhebend, wie wichtig es ist, zutreffende, klare und sachlich und wissenschaftlich fundierte Informationen zu verbreiten, eingedenk des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie des Rechts, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die aktuelle COVID-19-Pandemie und ihre einschneidenden und weitreichenden sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen die Anfälligkeit von Frauen und Mädchen für Menschenhandel, Ausbeutung und Missbrauch erhöhen, und unter Begrüßung der Anstrengungen, die Mitgliedstaaten, Einrichtungen der Vereinten Nationen, internationale Organisationen, zivilgesellschaftliche Organisationen, der Privatsektor und Finanzinstitutionen unternehmen, um gegen das Problem des Menschenhandels anzugehen,

*in Anerkennung* der entscheidenden Rolle der Gesundheitsfachkräfte – 70 Prozent davon Frauen – und anderer an vorderster Front tätiger systemrelevanter Arbeitskräfte, einschließlich humanitären Personals, und der Anstrengungen, die sie in aller Welt unternehmen, um die Pandemie durch Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und

des Wohlergehens der Menschen zu überwinden, und betonend, wie wichtig es ist, dass Gesundheitsfachkräfte und andere systemrelevante Arbeitskräfte das erforderliche Maß an Schutz und Unterstützung erhalten,

*besorgt* darüber, dass die erhöhte Nachfrage nach bezahlter und unbezahlter Betreuungsarbeit, die häufiger von Frauen als von Männern verrichtet wird, die ungleichmäßige Aufteilung unbezahlter Betreuungs- und Hausarbeit zwischen Frauen und Männern und Arbeitsplatzverluste für Frauen im Verein mit einem Rückgang an zugänglicher und erschwinglicher Kinderbetreuung die bestehenden geschlechtsbezogenen Ungleichheiten bei der Arbeitsteilung vertiefen und das geschlechtsspezifische Lohn-, Pensions- und Betreuungsgefälle noch weiter vergrößern könnten, und in dieser Hinsicht mit Besorgnis feststellend, dass ein immer größerer und ungleicher Teil der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit auf Mädchen, einschließlich heranwachsender Mädchen, entfällt, was es zu überwinden gilt,

*sowie besorgt* über das hohe Maß an informellen und nicht standardmäßigen Formen der Beschäftigung, in denen Frauen überrepräsentiert sind, denn eine enge Koppelung von Leistungsansprüchen an eine formelle Beschäftigung kann den allgemeinen Zugang von Frauen zu Sozialschutz einschränken, was dazu führen kann, dass Frauen weiter kein Einkommen haben oder gezwungen sind, weiter zu arbeiten, was ihr Risiko einer Ansteckung mit COVID-19 erhöht,

*in der Erkenntnis*, dass die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, Frauen- und Gemeinwesenorganisationen und von Jugendlichen beziehungsweise Mädchen geführter Organisationen, sowie alle sonstigen Akteure wie Freiwillige und nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo sie bestehen, und Frauen, die in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen in der Friedenskonsolidierung tätig sind, häufig an vorderster Front zur Bekämpfung der Pandemie in den Gemeinwesen beitragen und auch danach weiter unverzichtbare Beiträge leisten,

*tief besorgt* über die im Kontext der derzeitigen Ausgangsbeschränkungen zunehmende Gewalt gegen Frauen und Mädchen und betonend, dass die Präventions- und Reaktionsmechanismen gestärkt werden müssen,

*betonend*, wie wichtig es ist, bei der Gestaltung, Umsetzung und Evaluierung wirksamer politischer Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen hochwertige, zugängliche, aktuelle und zuverlässige, nach Geschlecht, Alter, einer Behinderung und anderen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselte Daten als unverzichtbares Instrument einzusetzen,

*besorgt* über die durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen verheerenden Risiken, insbesondere für Frauen und Mädchen in humanitären Notlagen und in Ländern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, in denen der soziale Zusammenhalt ohnehin schon geschwächt ist und die institutionellen Kapazitäten und Leistungsangebote eingeschränkt sind,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und ihre bestehenden Zusagen hinsichtlich der Geschlechtergleichstellung und der Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen uneingeschränkt zu achten und einzuhalten, einschließlich derjenigen, die in den Ergebnisdokumenten und Überprüfungen der einschlägigen internationalen Konferenzen enthalten sind, insbesondere in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>12</sup>, der Erklärung und Aktionsplattform von

---

<sup>12</sup> Resolution [70/1](#).

Beijing und dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>13</sup>, und betont, dass Diskriminierung, Rassismus, Stigmatisierung und Fremdenfeindlichkeit in den Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie keinen Platz haben;

2. *unterstreicht* die entscheidende Rolle, die Frauen im Kontext der COVID-19-Pandemie zukommt, und legt den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie den sonstigen maßgeblichen Akteuren eindringlich nahe, die Führungsverantwortung von Frauen zu stärken und die volle, gleichberechtigte und konstruktive Mitwirkung der Frauen und gegebenenfalls der Frauenorganisationen an Entscheidungsprozessen und in allen Phasen der Bekämpfung von COVID-19 ebenso wie an Wiederherstellungsprozessen zu gewährleisten und auch künftig in allen Politiken und Programmen im System der Vereinten Nationen, einschließlich der während der Pandemie genehmigten, und auch bei den Haushaltsmaßnahmen die Geschlechterperspektive durchgängig zu berücksichtigen;

3. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit, Pläne für die wirtschaftliche Erholung zu erarbeiten, die Veränderungen hin zu inklusiven Gesellschaften vorantreiben, unter anderem durch gezielte Maßnahmen zugunsten aller Frauen und Mädchen, insbesondere derjenigen, die sich mehrfachen und einander überschneidenden Formen von Diskriminierung und Gewalt gegenübersehen, dabei unterstreichend, dass wirtschaftliche Gegenmaßnahmen, darunter Maßnahmen zur Armutsbeseitigung, soziale Unterstützung und Sozialschutz, Fiskal- und Konjunkturpakete, für alle gleichermaßen zugänglich und geschlechtergerecht sein müssen, ausdrücklich auf den Pflegesektor und die mit informellen und nicht standardmäßigen Formen der Beschäftigung zusammenhängenden Probleme eingehen müssen sowie anerkennen und darauf hinwirken müssen, den unverhältnismäßig hohen Anteil von Frauen und Mädchen an der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit zu verringern und umzuverteilen, und erwägen müssen, schwerpunktmäßig auf die finanzielle Inklusion von Frauen, auf gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit und auf berufliche Aufstiegschancen sowie darauf hinzuwirken, dass Frauen Führungspositionen bekleiden und als Unternehmerinnen tätig sind, und die Teilhabe der Frauen an der Wirtschaftstätigkeit sicherstellen müssen, da dies für eine nachhaltige wirtschaftliche Erholung unverzichtbar ist;

4. *fordert* die Staaten *auf*, beim Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Frauen und Mädchen während der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und während der nachfolgenden Erholung eine produktive Einbindung der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, Frauen- und Gemeinwesenorganisationen, von Jugendlichen und Mädchen geführter Organisationen und aller sonstigen Akteure wie Freiwilligen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen, wo sie bestehen, und Frauen, die in Situationen bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen in der Friedenskonsolidierung tätig sind, sicherzustellen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten und die anderen maßgeblichen Interessenträger *auf*, Gelegenheiten zur Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen sowie ihrer Teilhabe am Arbeitsmarkt und ihres Zugangs dazu zu ermitteln und zu ergreifen, unter anderem durch innovative Ansätze zur Arbeitsgestaltung, die eine gerechte Aufteilung der Betreuungs- und Familienpflichten zwischen Frauen und Männern ermöglichen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten und die anderen maßgeblichen Interessenträger *außerdem auf*, im Rahmen der Maßnahmen zur Gewährleistung der Selbstbestimmung aller

---

<sup>13</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

Frauen und Mädchen Schritte zur Überwindung der digitalen Spaltung, einschließlich der zwischen den Geschlechtern bestehenden digitalen Spaltung, zu unternehmen und dabei unter anderem für ihre Mitwirkung an der Wiederherstellung sowie dafür zu sorgen, dass Frauen Fernarbeit nachgehen können und Mädchen ihre Schulbildung während der Pandemie fortsetzen können;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, Gewalt, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und insbesondere häuslicher Gewalt, so auch im digitalen Kontext, schädliche Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und die Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie den Menschenhandel zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, indem sie Schutz- und Gesundheitsdienste für alle Frauen und Mädchen, insbesondere die durch Gewalt und Stigmatisierung am stärksten gefährdeten, zu systemerhaltenden Diensten erklären, und zu diesem Zweck unter anderem die Anzahl von Notrufdiensten und Notunterkünften zu erhöhen, Aufklärungskampagnen zu verstärken, alle maßgeblichen Interessenträger zu mobilisieren und gegen geschlechtsspezifische Rollenklischees und negative gesellschaftliche Normen anzugehen;

8. *fordert* die Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um das Recht von Frauen und Mädchen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, sowie ihre reproduktiven Rechte sicherzustellen, im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen, und zukunftsfähige Gesundheitssysteme und soziale Dienste aufzubauen, mit dem Ziel, den allgemeinen und diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Systemen und Diensten zu gewährleisten;

9. *betont*, wie wichtig das Recht auf Bildung und Bildungskontinuität für alle, namentlich Mädchen, ist, in der Erkenntnis, dass das Risiko für heranwachsende Mädchen, ihre Schulbildung während der Pandemie abubrechen und sie auch nach deren Ende nicht wiederaufzunehmen, besonders hoch ist, was ihre Anfälligkeit für Armut, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und frühe Schwangerschaft erhöht, fordert die Mitgliedstaaten *auf*, sicherzustellen, dass Mädchen, sobald der Schulbesuch wieder gefahrlos möglich ist, bei der Rückkehr in die Schule geschützt und unterstützt werden, und fordert die Mitgliedstaaten und andere maßgebliche Interessenträger in dieser Hinsicht *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfügbarkeit von Unterrichtsmaterial und Fernunterrichtsplattformen während der Pandemie zu gewährleisten und die digitale Kluft zu überwinden, um Fernunterricht anbieten zu können, unter anderem über das Internet, über Fernsehen und Radio als Alternativen, insbesondere in Entwicklungsländern;

10. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäres und Sanitätspersonal, das die COVID-19 Pandemie bekämpft, sowie für deren Transportmittel, Versorgungsgüter und Ausrüstung zu gewährleisten und den Transport und die logistischen Versorgungsketten zu stützen, zu erleichtern und zu ermöglichen, damit dieses Personal seine Aufgabe, der betroffenen Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Mädchen, zu helfen, effizient und sicher erfüllen kann, betont in dieser Hinsicht, dass die humanitäre Hilfe geschlechtersensibel erbracht werden muss, bekräftigt außerdem die Notwendigkeit, die zur Schonung und zum Schutz dieses Personals sowie der Krankenhäuser und anderen medizinischen Einrichtungen und der dazugehörigen Transportmittel, Versorgungsgüter und Ausrüstung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und erinnert an ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen und alle späteren Resolutionen der Generalversammlung zu diesem Thema, namentlich ihre Resolution 74/118 vom 16. Dezember 2019;

11. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig es ist, den Schutz von Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten und die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung von

Frauen auf allen Entscheidungsebenen und in allen Phasen von Friedensprozessen und Vermittlungsbemühungen, einschließlich bei der Verhütung und Beilegung bewaffneter Konflikte, zu stärken, anerkennt ihre Führungsrolle in diesem Bereich und die Notwendigkeit ihrer stärkeren Vertretung in der Friedenssicherung, ist sich außerdem dessen bewusst, dass COVID-19 Fortschritte in dieser Hinsicht verlangsamen könnte, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre diesbezüglichen Bemühungen zu verstärken;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, darauf hinzuwirken, dass hochwertige, zugängliche, aktuelle, zuverlässige und nach Geschlecht, Alter, einer Behinderung und anderen im nationalen Kontext für die Forschungsarbeiten zu COVID-19 und für die Analyse der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die globale öffentliche Gesundheit und die sozio-ökonomische Lage relevanten Merkmalen aufgeschlüsselte Daten erhoben und verfügbar gemacht werden, sowie gegen die Verbreitung von Fehl- und Desinformationen anzugehen und die Bereitstellung klarer, objektiver und wissenschaftlich fundierter Daten und Informationen zu COVID-19 zu unterstützen;

13. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, mit dieser Angelegenheit befasst zu bleiben und in die Maßnahmen zur Bekämpfung und Überwindung von COVID-19 durchgängig eine Geschlechterperspektive einzubeziehen, unter anderem durch die Einbeziehung der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen) und anderer Institutionen, Fonds, Programme und Einrichtungen der Vereinten Nationen in die am Amtssitz wie im Feld getroffenen einschlägigen Maßnahmen, einschließlich humanitärer Maßnahmen, unter der Führung des Generalsekretärs;

14. *ersucht* den Generalsekretär, diese Angelegenheit nach Bedarf im Rahmen der bestehenden Berichterstattung und der vorhandenen Ressourcen weiterzuverfolgen.

46. Plenarsitzung  
16. Dezember 2020